

# Hengsthaltung M. Mihm und J. Seitz 36142 Tann/Rhön

## **Deck- und Einstellungsbedingungen:**

### **Decktaxe:**

Bundesprämienhengst Weritano 250 Euro

Die Fohlen unserer Hengste sind ab dem 7. Lebenstag bis zum 6. Lebensmonat bei der LVM Lebendversichert, dies ist in der Decktaxe enthalten. Die Stutenbesitzer werden hierzu vor der Geburt der Fohlen schriftlich durch die LVM benachrichtigt.

Für die Unterbringung der Stuten stehen geräumige Boxen und je nach Witterung auch Weidegang zur Verfügung. Der Tagessatz für alle Pferde: 10 Euro pro Tag.

### **Lebendfohlengarantie**

Für Stuten, die 2010 oder später von einem unserer Hengste gedeckt wurden und daraus kein lebendes Fohlen geboren haben, wird im Folgejahr kein erneutes Deckgeld erhoben. Sollte ein Hengst mit höherem Deckgeldsatz in Anspruch genommen werden, so ist die Differenz nachzuzahlen (Lebendfohlengarantie). Steht der Hengst nicht mehr auf unserer Station kann ein anderer Hengst unserer Station Ausgewählt werden. Es besteht kein Anspruch auf den Hengst an die andere Station wo der Hengst sich dann befindet.

Vor Inanspruchnahme der Beschäler ist der Deckschein zu übergeben. Das Deckgeld ist spätestens bei Abholung der Stute in bar zu entrichten. Die Zahlung des Deckgeldes berechtigt zur Inanspruchnahme des Hengstes in der laufenden Decksaison bis zum 31. August. Die Aushändigung des Deckscheines erfolgt, sobald das volle Deckgeld sowie die darüber hinaus entstandenen Kosten beglichen sind.

Bei Anlieferung der Stute sind die Abstammungspapiere bzw. der Pferdepass zur Einsicht und Kontrolle vorzulegen.

### **Deckhygiene**

Zur Bedeckung ohne besondere tierärztliche Untersuchung sind zugelassen: Stuten mit Fohlen bei Fuß nach normal verlaufener Geburt. Für alle anderen Stuten ist eine gültige Tupferprobe erforderlich.

Ausgeschlossen von der Bedeckung sind Stuten mit Husten, sonstigen Influenza Erscheinungen oder anderen ansteckenden Krankheiten. Alle Stuten müssen nachweislich gegen Influenza und EHV 1,4 geimpft sein.

Ergibt sich die Notwendigkeit (z. B. bei Notfall, Kolik, o. A.) sind wir berechtigt, ohne vorherige Rücksprache mit dem Züchter auf dessen Rechnung einen Tierarzt einzuschalten. Selbstverständlich wird der Züchter schnellstmöglich benachrichtigt.

### **Haftung**

Die Hengststation Mihm haftet nur für Schäden, die durch uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Eine Haftung für Folgeschäden tritt nur dann ein, wenn die zugrunde liegende vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungshandlung für den Folgeschaden verantwortlich war.

Alle Stuteneigentümer, die unsere Hengste nutzen, erkennen diese Bedingungen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen an.

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Sitz des Hengsthalters, Gerichtsstand ist das Amtsgericht Fulda. Tann/Rhön, Mai 2013